

- | | | |
|---|---|---|
| 1. In den Haupt- und Finanzausschuss (28.08.2014) | / | / |
| 2. In den Rat (02.09.2014) | / | / |

Befreiung nach § 181 BGB

ANTRAG:

Herr Bürgermeister Heiko Schmidt ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, insoweit, wie er als Vertreter der Kommune und **für** oder **in** den Gremien der Gesellschaften

- Kommunaldienste Niederrhein Holding GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 8291,

oder

- KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 5288

handelt.

Die vorstehend erteilte Befreiung gilt, solange Herr Heiko Schmidt Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck ist.

BEGRÜNDUNG:

Nach § 63 Abs. 1 GO NRW ist der Bürgermeister gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Sonsbeck. Bürgermeister Heiko Schmidt ist ferner gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Sonsbeck in der konstituierenden Sitzung vom 23.06.2014 Mitglied der Gesellschafterversammlungen der Kommunaldienste Niederrhein Holding GmbH sowie der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk.

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Kommunaldienste Niederrhein Holding GmbH führt ein Vertreter eines Gesellschafters, der von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung im jährlichen Turnus gewählt wird. Zu seinem Stellvertreter wird im jährlichen Turnus ebenfalls von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ein Vertreter der Städte und Gemeinden gewählt. Der Turnus der Gesellschafter (Städte und Gemeinden) ist durch die Höhe der Geschäftsanteile in absteigender Reihenfolge festgelegt (§ 9 Ziffer 1 Gesellschaftsvertrag der Firma Kommunaldienste Niederrhein Holding GmbH).

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk führt der Vertreter der Kommunaldienste Niederrhein Holding GmbH. Zu seinem Stellvertreter wird im jährlichen Turnus von den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung ein Vertre-

ter der Städte und Gemeinden gewählt, wobei auch hier der Turnus der Städte und Gemeinden durch die Höhe der Geschäftsanteile in absteigender Reihenfolge festgelegt ist (§ 9 Gesellschaftsvertrag KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk).

Aufgrund der vorgenannten Bestimmungen der Gesellschafterverträge besteht die Möglichkeit, dass Bürgermeister Heiko Schmidt zum Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden der Gesellschafterversammlungen sowohl der Kommunaldienste Niederrhein Holding GmbH als auch der KWW GmbH – Kommunales Wasserwerk gewählt werden kann. In diesen Funktionen vertritt er die vorgenannten Gesellschaften nach innen und außen.

Nach § 181 BGB kann ein Vertreter, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich (...) als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Diese umständlich formulierte Vorschrift des BGB verhindert vom Grundsatz her somit, dass der Bürgermeister als Vorsitzender der Gesellschafterversammlung eines der beiden genannten Gesellschaften Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde Sonsbeck, die er nach § 63 Abs. 1 GO NRW vertritt, abschließen kann. In der Folge bedeutet dieses, dass die Beschlüsse in den Gesellschafterversammlungen unwirksam sind.

§ 181 BGB sieht jedoch eine Öffnungsklausel vor („soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist“). Da eine anderweitige Befreiung nicht geregelt ist (z.B. in der Hauptsatzung), schlägt die Verwaltung analog den Regelungen in den übrigen Mitgliedskommunen der Holding bzw. der KWW GmbH einen entsprechenden Ratsbeschluss vor.

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Sonsbeck vom 06.03.2007 wurde eine inhaltgleiche Befreiung nach § 181 BGB für Bürgermeister Leo Giesbers, der am 22.06.2014 aus dem Dienst der Gemeinde Sonsbeck ausgeschieden ist, erteilt (DS-Nr. 01/07).

Sonsbeck, 09.07.2014